

VERFÜGUNG

Wallisellen P

764a

DER DIREKTION DER ÖFFENTLICHEN BAUTEN DES KANTONS ZÜRICH

vom 6. August 1984

Wallisellen. Festsetzung der kantonalen und regionalen Nutzungszonen

---

- A. Mit Beschluss vom 28. November 1983 erliess die Gemeindeversammlung Wallisellen eine neue, dem Planungs- und Baugesetz entsprechende Bauordnung mit zugehörigem Zonenplan. Damit sind die Voraussetzungen für die - nach § 2 lit. b PBG der Direktion der öffentlichen Bauten obliegende - Festsetzung der kantonalen und regionalen Nutzungszonen für das Gemeindegebiet Wallisellen erfüllt.
- B. Mit Schreiben vom 9. September 1983 wurde der Entwurf zur Landwirtschaftszone der Zürcher Planungsgruppe Glattal sowie der Gemeinde Wallisellen zur Anhörung zugestellt. Die Zürcher Planungsgruppe Glattal beantragt mit Schreiben vom 31. Oktober 1983 die Zuweisung des Naturschutzgebietes Moos in die Freihaltezone anstelle von Landwirtschaftszone. Da die Freihaltezone den Schutz von Naturschutzgebieten nicht zu gewährleisten vermag und somit ohnehin weitergehende Schutzanordnungen zu treffen sind, kann auf den Antrag der Zürcher Planungsgruppe Glattal nicht eingetreten werden. Die Gemeinde Wallisellen verzichtet auf eine formelle Stellungnahme. Differenzen zwischen der kommunalen und der kantonalen Nutzungsplanung sind keine ersichtlich.

Gestützt auf § 2 lit. b Planungs- und Baugesetz

v e r f ü g t die Direktion der öffentlichen Bauten :

- I. Die kantonalen und regionalen Nutzungszonen für das Gebiet der Gemeinde Wallisellen werden gemäss Plan vom 6. August 1984, Mst. 1:5000, festgesetzt.

Der Plan steht bei der Gemeindeganzlei und bei der Direktion der öffentlichen Bauten (Amt für Raumplanung, Stampfenbachstrasse 14, Zürich) jedermann zur Einsicht offen.

- II. Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen von der Bekanntmachung an gerechnet schriftlich beim Regierungsrat Rekurs erhoben werden.
- III. Dispositiv I und II sind gemäss § 6 lit. a PBG öffentlich bekanntzumachen.
- IV. Mitteilung an den Gemeinderat Wallisellen (zweifach), das Verwaltungsgericht, die Baurekurskommission, das Amt für Raumplanung sowie an die Sekretariate der Direktionen der öffentlichen Bauten und der Volkswirtschaft.

Zürich, den 6. August 1984  
1739/P2/K2

versandt: 13. März 1985

**Für den Auszug:**  
**Amt für Raumplanung**

*R. Wegmann*